

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“ vom 06.12.1996

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145) wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Präambel

Ausgehend von der Bedeutung der Auenlandschaft der Lahn und ihrer Nebenflüsse für den Naturhaushalt und unter Berücksichtigung dieser Tallagen als seit alters her bevorzugte Siedlungs- und Wirtschaftsstandorte soll die folgende Verordnung ein Miteinander unterschiedlicher Schutz- und Nutzungsansprüche ermöglichen. Die Verordnung schützt daher vorrangig die unbebaute Auenlandschaft, läßt jedoch im Rahmen verbindlicher Planungen Siedlungs-, Gewerbe-, Verkehrs- und Freizeitentwicklung zu.

§ 1

(1) Die Auenlandschaft von Lahn und Dill wird in den Grenzen, die sich aus der Abgrenzungskarte (Anlage 1) ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“ erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt Flächen in den Landkreisen Gießen, Lahn-Dill und Limburg-Weilburg. Es hat eine Fläche von ca. 4500 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:75000.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1:10000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet von einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Gießen, Eichgärtenallee 1, 35394 Gießen, archivmäßig verwahrt.

Abschriften dieser Karte befinden sich bei den Kreisausschüssen der Landkreise Gießen, Ostanlage 41, 35390 Gießen; Lahn-Dill, Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar und Limburg-Weilburg, Diezer Str. 24, 65549 Limburg und den Magistraten der Städte Gießen, Berliner Platz 3, 35390 Gießen und Wetzlar, Bergstr. 80, 35578 Wetzlar.

Die Karten können bei der oberen Naturschutzbehörde und bei den genannten unteren Naturschutzbehörden während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

(4) Die von den in den Karten dargestellten Grenzlinien abgedeckten Flächenteile sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Soweit die Grenzziehung Straßen, Wegen oder Schienenwegen folgt, gehören diese nicht zum Landschaftsschutzgebiet.

(5) Das Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung und Entwicklung des typischen Charakters der Talauen von Lahn und Dill mit ihren Nebenbächen in ihren Funktionen als Lebensstätte auentypischer Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Überflutungsgebiet. Der Schutz erstreckt sich zugleich auf die angrenzenden Hangwälder. Ebenso sollen die günstigen lokalklimatischen Funktionen erhalten bleiben. Zweck der Unterschutzstellung ist auch die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Raum zur ruhigen Erholung.

In diesem Sinne sind besonders erhaltungswürdig:

- die naturnahen Fließgewässerabschnitte sowie die Überschwemmungsgebiete
- die gewässerbegleitenden standorttypischen heimischen Gehölze sowie Hochstauden- und Röhrichtsäume
- die Wiesen, Weiden und Grünlandbrachen
- die geländetypischen Senken und Naßstellen, Quellen, Kleingewässer, Altarme und Sümpfe
- die Bruchsteinmauern und Böschungen.

§ 3

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind folgende Maßnahmen und Handlungen nur mit Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Fischteiche neu anzulegen oder Gewässer neu für fischereiliche Zwecke zu nutzen;
3. die Neuanlage von Gärten;
4. Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen außerhalb der dafür zugelassenen Plätze; das Anlegen von Wasserfahrzeugen und das Lagern außerhalb der dafür zugelassenen Plätze;
5. das Abhalten von Versammlungen, Musik-, Sport- oder Grillfesten im Außenbereich außerhalb der zugelassenen Einrichtungen oder die Durchführung von motorsportlichen Veranstaltungen;
6. der Umbruch oder die Nutzungsänderungen von Wiesen, Weiden oder Brachflächen, die Neueinsaat dieser Flächen oder der Einsatz von Totalherbiziden;
7. das Reiten außerhalb befestigter Wege;
8. in der freien Landschaft Hecken, Gebüsche, Einzelbäume, Streuobstbestände oder gewässerbegleitende Gehölze, Hochstauden- und Röhrichtsäume zu verändern, zu beseitigen oder über das zur Pflege erforderliche Maß hinaus zurückzuschneiden oder nicht standortheimische Gehölze anzupflanzen;

9. die Errichtung von Wasserversorgungs- oder Abwasseranlagen oder straßen- oder wegebauliche Neu- oder Ausbaumaßnahmen;
10. das Anbringen oder Aufstellen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln (z.B. Reklameschildern);
11. das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen oder sonstigen transportablen Anlagen einschließlich fahrbarer Verkaufsstände außerhalb der dafür zugelassenen Plätze;
12. das Einbringen von festen oder flüssigen Abfällen, das Abstellen von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen, Anhängern und Autowracks, das Waschen oder Pflegen von Kraftfahrzeugen oder sonstige, das Landschaftsschutzgebiet oder seine Bestandteile zerstörende, beschädigende oder erheblich beeinträchtigende Verunreinigungen des Geländes;
13. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr zugelassenen Wege. Straßen- oder Plätze;
14. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
15. Entwässerungsmaßnahmen oder andere Handlungen, die den Wasserhaushalt des Gebietes beeinträchtigen können;
16. die Errichtung von Grundstückseinfriedungen;
17. die Errichtung von Schienen- oder Seilbahnen, von Freileitungen oder sonstigen Versorgungsanlagen;
18. die Errichtung, die Erweiterung oder das Betreiben von Lager-, Abstell- oder Ausstellungsplätzen, Abfallanlagen, Motorsportanlagen oder Flugplätzen einschließlich Modellflugplätzen;
19. die Entnahme von Bodenbestandteilen, die Vornahme von Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen.

(2) Handlungen, die nachteilige Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit der Waldaußenränder haben können und nicht den Zielen des § 16 Abs. 2 des Hessischen Forstgesetzes entsprechen, sind nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig. Hierzu zählen insbesondere der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, das Verhindern des Aufwuchses oder die Beseitigung von Saumgebüschchen, die Beseitigung von heimischen Baumarten zweiter Ordnung sowie das Einbringen von nicht heimischen Baumarten und Gehölzen.

(3) Erfolgt die Zulassung eines Vorhabens im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens, das eine Genehmigung nach dieser Verordnung einschließt, werden die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege abweichend von Abs. 1 von der oberen Naturschutzbehörde vertreten; dies gilt nicht, wenn das Verfahren von einer Behörde der unteren Verwaltungsstufe durchgeführt wird.

(4) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes verändert, das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft.

(5) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn und soweit die geplante Maßnahme oder Handlung keine der in Abs. 4 genannten Wirkungen erwarten läßt. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(6) Zuständig für Beseitigungsverfügungen in den Fällen Abs. 1 sind die unteren Naturschutzbehörden.

(7) Zuständig für Beseitigungsverfügungen im Fall Abs. 2 ist die obere Naturschutzbehörde.

(8) Die obere Naturschutzbehörde kann Bereiche des Landschaftsschutzgebietes für das Betreten, Reiten oder Befahren sperren, wenn dies zum Schutz seltener oder störungsempfindlicher Tiere oder Pflanzen erforderlich ist.

§ 4

Keiner Genehmigung nach dieser Verordnung bedürfen die Nutzung bereits nach anderer Vorschriften genehmigter Anlagen, wie Gärten, Bootshäuser, Sporteinrichtungen, das Befahren der Gewässer im Rahmen des Gemeindegebrauchs und das Radfahren auf Feld- und Waldwegen.

Keiner Genehmigung nach dieser Verordnung bedürfen insbesondere:

1. die im Sinne des Hessischen Naturschutzgesetzes sowie des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken mit den in § 3 Abs. 1 Nr. 6 genannten Einschränkungen sowie die Fortführung der zulässigen gärtnerischen Nutzung von Grundstücken;
2. die Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. die Errichtung von gegendüblichen Hochsitzen aus Holz, soweit sie dort - durch vorhandenen Bewuchs abgeschirmt - keine Störung des Landschaftsbildes verursachen;
4. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln, die dem Straßenverkehr dienen;
5. das vorübergehende Aufstellen von Personenunterkunfts- oder Gerätewagen und Hilfsgeräten, soweit sie betrieblichen Zwecken der Land- und Forstwirtschaft, des Straßen- oder Bahnbaues, des Wasserbaues oder der Energie- oder Wasserversorgung dienen;
6. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art zu land-, jagd-, fischerei- oder forstwirtschaftlichen Zwecken und der Anliegerverkehr. Dies gilt nicht für Fischereierlaubnisscheininhaber;
7. im Bereich eines Waldaußenrandes die Entnahme von Bäumen erster Ordnung sowie die Neubegründung und Pflege eines stufigen und artenreichen Bewuchses aus heimischen Sträuchern und Baumarten;
8. die Errichtung offener Weidezäune mit Holzpfosten bis 1,50 m Höhe, forstlicher Kulturzäune und Gatter, soweit sie landwirtschaftlichen Erwerbsbetrieben oder forst- oder jagdwirtschaftlichen Zwecken dienen;
9. der sachgerechte Pflegerückschnitt von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 01. September bis 15. März sowie die Ersatzbepflanzung hochstämmiger Obstbäume;

10. der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits im Betrieb befindliche und nach sonstigen Vorschriften zugelassene Abbau von Lagerstätten einschließlich deren Rekultivierung;
11. die bestimmungsgemäße Nutzung sowie Maßnahmen zur Unterhaltung, Instandsetzung und Pflege vorhandener
 - a) Bahnanlagen,
 - b) ernstromleitungen der Deutschen Bahn AG;
 - c) Fernmeldeanlagen;
 - d) Straßen und deren Nebenanlagen sowie Wirtschaftswege,
 - e) Ver- und Entsorgungsanlagen und Pumpenanlagen,
 - f) Gräben (ohne Sohlenvertiefung) und Drainagen,
 - g) Bundeswasserstraßen;
12. die Ausnutzung von wasserrechtlichen Erlaubnissen und Genehmigungen, die vor Inkrafttreten der Verordnung Bestandskraft erlangt haben;
13. Maßnahmen der Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern;
14. das Ausbringen von Bodenmaterial zum Auffüllen von Fahrspuren und Erosionsrinnen mit anstehendem Boden oder gleichwertigem Material;
15. die Durchführung von zur Erfassung und Sanierung von Altlasten (Abfall) erforderlichen Untersuchungen;
16. die Nutzung genehmigter baulicher Anlagen entsprechend ihrer Zweckbestimmung;
17. das Einsetzen und Anlanden von mit Muskelkraft betriebenen Wasserfahrzeugen und das Lagern an den von der oberen Naturschutzbehörde bezeichneten Plätzen;
18. folgende Straßenbauvorhaben, die im Regionalen Raumordnungsplan Mittelhessen von 1995 als abgestimmt enthalten sind:
 - Ortsumgehung (OU) Staufenberg-Mainzlar
 - Dutenhofen Anschluss B 49
 - Herborn-Seelbach OU/B 255
 - südlich Aßlar OU/B 277 a
 - Ausbau der B 49
 - nördlich Limburg Straße nach Eschhofen.

§ 5

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Fischteiche neu anlegt oder Gewässer neu für fischereiliche Zwecke nutzt;
3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 Gärten neu anlegt;

4. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt außerhalb der dafür zugelassenen Plätze oder mit Wasserfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Plätze anlegt oder dort lagert;
5. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 Versammlungen, Musik-, Sport oder Grillfeste im Außenbereich außerhalb der zugelassenen Einrichtungen abhält oder motorsportliche Veranstaltungen durchführt;
6. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 6 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert, diese Flächen neu einsät oder Totalherbizide einsetzt;
7. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 außerhalb befestigter Wege reitet;
8. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 8 in der freien Landschaft Hecken, Gebüsche, Einzelbäume, Streuobstbestände oder gewässerbegleitende Gehölze, Hochstauden- und Röhrichtsäume schädigt, beseitigt oder über das zur Pflege erforderliche Maß hinaus zurückschneidet oder nichtstandortheimische Gehölze anpflanzt;
9. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 9 Wasserversorgungs- oder Abwasseranlagen oder straßen- oder wegebauliche Neu- oder Ausbaumaßnahmen errichtet;
10. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 11 Zelte, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen einschließlich fahrbarer Verkaufsstände außerhalb der dafür zugelassenen Plätze aufstellt;
11. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 12 feste oder flüssige Abfälle einbringt, nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger und Autowracks abstellt, Kraftfahrzeuge pflegt oder wäscht oder sonstige, das Landschaftsschutzgebiet oder seine Bestandteile zerstörende, beschädigende oder erheblich beeinträchtigende Verunreinigungen des Geländes durchführt;
12. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 13 Kraftfahrzeuge aller Art außerhalb der für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr zugelassener Wege, Straßen oder Plätze fährt oder parkt;
13. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 14 Gewässer schafft, verändert oder beseitigt, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers verändert oder Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
14. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 15 (Entwässerungsmaßnahmen oder andere Handlungen, die den Wasserhaushalt des Gebietes beeinträchtigen können durchführt;
15. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 16 Grundstückseinfriedungen errichtet;
16. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 17 Schienen- oder Seilbahnen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet;
17. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 18 Lager-, Abstelle- oder Ausstellungsplätze, Abfallanlagen, Motorsportanlagen oder Flugplätze einschließlich Modellflugplätze errichtet, erweitert oder betreibt;
18. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 19 die Entnahme von Bodenbestandteilen, die Vornahme von Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen durchführt;

19. entgegen § 3 Abs. 2 Handlungen vornimmt, die den Waldaußenrand in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit beeinträchtigen.
(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 11 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig nach § 3 Abs. 8 gesperrte Bereiche betritt, dort reitet oder fährt.

§ 6

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 6. Dezember 1996

Regierungspräsidium Gießen

Obere Naturschutzbehörde

gez. Bäumer

Quelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen, Nr. 52/53 / 1996, S. 4327ff

Allgemeinverfügung

zur Landschaftsschutzgebietsverordnung „Auenverbund Lahn-Dill“

Die folgende Allgemeinverfügung ergeht auf der Grundlage des § 4 Nr. 17 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“ vom 06.12.1996 und § 35 Satz 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“ dient der Erhaltung und Entwicklung des typischen Charakters der Talauen von Lahn und Dill in ihren Funktionen als Lebensstätte auentypischer Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften.

Viele der hier vorkommenden Arten sind auf Grund der Zerstörung ihres Lebensraumes und vielfältiger anderer Beeinträchtigungen vom Aussterben bedroht.

Zweck der Unterschutzstellung ist auch die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Raum zur ruhigen Erholung.

Diese Allgemeinverfügung bezeichnet die vorhandenen allgemein zugänglichen Ein- und Ausstiegstellen und Rastplätze an der Lahn, deren Nutzung durch Wassersportler von und mit Muskelkraft betriebenen Wasserfahrzeugen keiner Genehmigung nach der Auenschutzverordnung bedarf.

Die bezeichneten Ein- und Ausstiegstellen dienen dem Zuwasserlassen und Anlanden von und mit Muskelkraft betriebenen Booten. Sie können auch zur Rast angefahren werden.

Die Rastplätze können zur Unterbrechung der Bootsfahrt aufgesucht werden. Hierfür ist der Ein- und Ausstieg zulässig. Diese Plätze dürfen nicht zu Lande mit Kraftfahrzeugen angefahren werden.

Das Übernachten und Zelten ist nur auf den hierfür genehmigten Zelt- oder Campingplätzen zulässig.

Die Ein- und Ausstiegstellen sind in einer Liste (Anlage 1) aufgeführt und in einer Karte (Anlage 2) dargestellt.

Die Liste und die Karte sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Sie werden vom Regierungspräsidium Gießen, Eichgärtenallee 1, 35394 Gießen archivmäßig verwahrt.

Abschriften dieser Allgemeinverfügung nebst Anlagen befinden sich bei den in § 1 Abs. 3 der Auenschutzverordnung genannten unteren Naturschutzbehörden.

Dort können sie während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

Die Benutzung der Ein- und Ausstiegstellen und Rastplätze geschieht auf eigene Gefahr, insbesondere begründet die Bezeichnung der Plätze keine Haftung für den Zustand der Plätze.

Das Zuwasserlassen, Anlanden, Rasten oder Anlegen an anderen, nicht in der Liste aufgeführten und in der Karte dargestellten Plätzen ist nur zulässig, wenn entsprechende Genehmigungen erteilt sind.

Wegen der Lage der Ein- und Ausstiegstellen und Rastplätze in dem Landschaftsschutzgebiet ist jede Schädigung der Natur, wie zum Beispiel das Beschädigen der Ufervegetation oder die Störung oder sonstige Beeinträchtigung der Tierwelt, sowie die Verunreinigung des Wassers und des Uferbereichs verboten. Das Lärmen soll vermieden werden.

Wassersportvereine und gewerbliche Nutzer, wie Bootsvermieter oder Unternehmer der Touristikbranche haben ihre Mitglieder bzw. Kunden in geeigneter Weise auf die Landschaftsschutzverordnung und diese Allgemeinverfügung hinzuweisen.

Diese Allgemeinverfügung ersetzt nicht die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, wie z.B. die naturschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung von Anlegestellen für Wasserfahrzeuge und andere schwimmende Anlagen oder die naturschutzrechtliche Genehmigung und wasserrechtliche Befreiung für die Herstellung oder Erweiterung von baulichen Anlagen.

Gießen, den 6. Dezember 1996

Regierungspräsidium Gießen

Obere Naturschutzbehörde

gez. Bäumer

Anlage 1

Ein- und Ausstiegstellen:

- Löhnberg-Selters: Slipanlage Wasserkistrecke (linkes Ufer, Lahn km 34,8)
- Löhnberg: Bahnhof (rechtes Ufer, Lahn km 36,2)
- Weilburg-Ahausen: Brücke südlich Ahausen (linkes Ufer, Lahn km 38,2)
- Weilburg: Bootsverleih (rechtes Ufer, Lahn km 39,5)
- Weilburg-Odersbach; Brücke (rechtes Ufer, Lahn km 44,0)
- Weilburg-Odersbach: Campingplatz (rechtes Ufer, Lahn km 44,4)
- Weinbach-Gräveneck: Campingplatz (linkes Ufer, Lahn km 48,6)
- Weinbach-Fürfurt: Bahnhof (linkes Ufer, Lahn km 51,0)
- Villmar-Aumenau: Treppe am Brunnen (rechtes Ufer, Lahn km 54,3)
- Runkel-Schadeck: Eisenbahner Sportverein Spaich (rechtes Ufer, Lahn km 61,0)
- Villmar: Slipanlage (linkes Ufer, Lahn km 62,4)
- Runkel: Slipanlage (rechtes Ufer, Lahn km 65,0)
- Runkel: Campingplatz (linkes Ufer, Lahn km 66,0)

- Runkel-Dehrn: Brücke (rechtes Ufer, Lahn km 71,6)
- Limburg-Dietkirchen: (rechtes Ufer, Lahn km 73,2)
- Limburg: Slipanlage BAB-Brücke (rechtes Ufer, Lahn km 75,3)
- Limburg: Campingplatz (rechtes Ufer, Lahn km 75,6)
- Limburg: Busparkplatz (linkes Ufer, Lahn km 76,9)

- Lollar-Odenhausen: Brücke, Treppe am Festplatz (rechtes Ufer, Lahn km - 18,2)
- Lollar-Ruttershausen: Treppe am Festplatz (rechtes Ufer, Lahn km -17,6)
- **Gießen/Wettenberg-Wissmar: Brücke im Zuge der K 25 Wissmar - Giessen, Slipanlage (linkes Ufer, Lahn km -9,8)**
- **Giessen, Slipanlage 1. Wehr (rechtes Ufer, Lahn km -5,2)**
- **Giessen, Stadtwerke 2. Wehr (linkes Ufer, Lahn km -4,7)**
- Lahnau-Dorlar: Slipanlage (rechtes Ufer, Lahn km -5,0)
- Wetzlar-Niedergirmes: Fischerhütte Slipanlage (rechtes Ufer, Lahn km 9,5)
- Wetzlar: Lahnhof unter B 49-Brücke (rechtes Ufer, Lahn km 10,6)
- Wetzlar: Bachweide Slipanlage (rechtes Ufer, Lahn km 12,5 oder 13,0)
- Solms-Oberbiel: Schleuse (rechtes Ufer Schleusenkanal, Lahn km 19,4)
- Braunfels-Lahnbahnhof (linkes Ufer, Lahn km 24,1)
- Leun: Jugendzeltplatz (rechtes Ufer, Lahn km 26,0)

Rastplätze:

- Weinbach-Fürfurth: Schleuseninsel (Lahn km 51,1)
- Runkel: Schleuseninsel (linkes Ufer, Lahn km 65,2)
- Lahnau-Atzbach (rechtes Ufer, Lahn km 3,0)
- Wetzlar-Nauheim: Schleuse (rechtes Ufer Schleusenkanal, Lahn km 8,0)
- Wetzlar: Colchesteranlage Pontonbrücke (linkes Ufer, Lahn km 11,5)
- Braunfels-Tiefenbach: Brücke B 49 (linkes Ufer, Lahn km 29,0)

Gießen, 6. Dezember 1996
 Regierungspräsidium Gießen
 - Obere Naturschutzbehörde -
 gez. Bäumer